

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
- Außenstelle Forst Bad Steben - (AELF) gibt bekannt:

Herr Sebastian Völkel, beantragte die Erlaubnis zur Rodung von 2,66 ha Wald auf den Flurstücken Nr. 907/0, 908/2 und 954/2 Gemarkung Baiergrün.

Im Rahmen des Rodungsverfahrens war nach Anlage 1 zum UVPG, Nummer 17.2.3. eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei war festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Größe und Ausformung der Rodungsfläche sowie der künftigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG. Zum Standort ist festzustellen, dass die Rodungsfläche knapp außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Frankenwald liegt. Es handelt sich um eine ebene Lage. Der zu rodende Wald ist nicht waldfunktionskartiert.

Mit der Rodung ist eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden. Erhebliche Auswirkungen sind wegen der geringen Fläche nicht zu erwarten.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

10.09.2021

gez. Brigitta Köhler-Maier, Forstoberrätin